

# **UMGEBUNGSLÄRM-AKTIONSPLAN ÖSTERREICH 2013**

## **TEIL 23**

### **Aktionsplanung IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002**

im Zuständigkeitsbereich des  
**Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt  
und Wasserwirtschaft**



lebensministerium.at

**Erstellt in Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung  
und Bekämpfung von Umgebungslärm**

**BMLFUW-UW.1.4.12/0001-V/5/2014**

**Dezember 2013**

## Dokumentstruktur

Der Umgebungslärm-Aktionsplan besteht aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für Lärmschutz in Österreich aus einzelnen Teilen. Die Dokumente sind entsprechend der nachfolgenden Struktur gegliedert.

### Allgemeine Informationen

Allgemeiner Teil - Zusammenfassende Betroffenauswertung

### Aktionsplanung Straßenverkehr

- Teil 1 **BMVIT** - A&S (Autobahnen und Schnellstraßen)
- Teil 2 **Burgenland** - Straßen außer A&S
- Teil 3 **Kärnten** - Straßen außer A&S
- Teil 4 **Niederösterreich** - Straßen außer A&S
- Teil 4B **Niederösterreich** - Straßen Ballungsraum Wien
- Teil 5 **Oberösterreich** - Straßen außer A&S
- Teil 5B **Oberösterreich** - Straßen Ballungsraum Linz
- Teil 6 **Salzburg** - Straßen außer A&S
- Teil 6B **Salzburg** - Straßen Ballungsraum Salzburg
- Teil 7 **Steiermark** - Straßen außer A&S
- Teil 7B **Steiermark** - Straßen Ballungsraum Graz
- Teil 8 **Tirol** - Straßen außer A&S
- Teil 8B **Tirol** - Straßen Ballungsraum Innsbruck
- Teil 9 **Vorarlberg** - Straßen außer A&S
- Teil 10B **Wien** - Straßen Ballungsraum Wien

### Schienenverkehr

- Teil 11 **BMVIT** - Schienenstrecken
- Teil 12 **Wien** - Straßenbahnstrecken
- Teil 13 **Linz** - Straßenbahnstrecken
- Teil 14 **Graz** - Straßenbahnstrecken
- Teil 15 **Innsbruck** - Straßenbahnstrecken

### Flugverkehr

- Teil 16 **BMVIT** - Flughafen Wien
- Teil 17 **BMVIT** - Flughafen Linz
- Teil 18 **BMVIT** - Flughafen Graz
- Teil 19 **BMVIT** - Flughafen Salzburg
- Teil 20 **BMVIT** - Flughafen Innsbruck
- Teil 21 **BMVIT** - Flughafen Klagenfurt

### IPPC-Anlagen in Ballungsräumen

- Teil 22 **BMWA** - IPPC-Anlagen
- Teil 23 **BMLFUW** - IPPC-Anlagen

## INHALTSVERZEICHNIS

---

1.	PLANUNGSGEBIET.....	6
2.	FÜR DIE AUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE .....	11
3.	GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN.....	12
4.	ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMENPLANUNG ZUGRUNDE GELEGTEN DATEN DER STRATEGISCHEN UMGEBUNGSLÄRMKARTEN.....	15
5.	ANGABE UND BEWERTUNG DER GESCHÄTZTEN ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND .....	18
6.	ANGABE VON BESONDEREN LÄRMPROBLEMEN UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGEN SITUATIONEN .....	18
7.	DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT .....	19
8.	BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG .....	19
9.	MASSNAHMEN DER AKTIONSPLANUNG .....	20
10.	ANGABEN ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND ERGÄNZENDE EINZELMASSNAHMEN IN ANDEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN.....	20
11.	LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM .....	20
12.	VERFÜGBARE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN .....	21
13.	GEPLANTE VORGANGSWEISE FÜR DIE BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER WIRKSAMKEIT DES (TEIL-) AKTIONSPLANS .....	21
14.	SCHÄTZUNG DER VORAUSSICHTLICHEN REDUKTION DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN .....	21
15.	BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	21
16.	ZUSAMMENFASSUNG DES (TEIL-) AKTIONSPLANS FÜR DIE EU- BERICHTERSTATTUNG.....	22
16.1	Bestehende Lärmschutzprogramme.....	23
16.2	Geplante Lärmschutzprogramme – Lärmaktionsplan.....	24

## VORWORT

Ruhe genießen und ruhig schlafen können ist uns allen ein großes Anliegen, denn Lärm ist weit mehr als ein Ärgernis! Anhaltender Lärm belastet uns und unsere Gesundheit.

Mit der Umgebungslärmgesetzgebung ist europaweit ein wichtiger Schritt für die Lärmbekämpfung gesetzt worden. Die strategischen Lärmkarten sind eine wichtige Basis für Lärmschutz in Österreich.

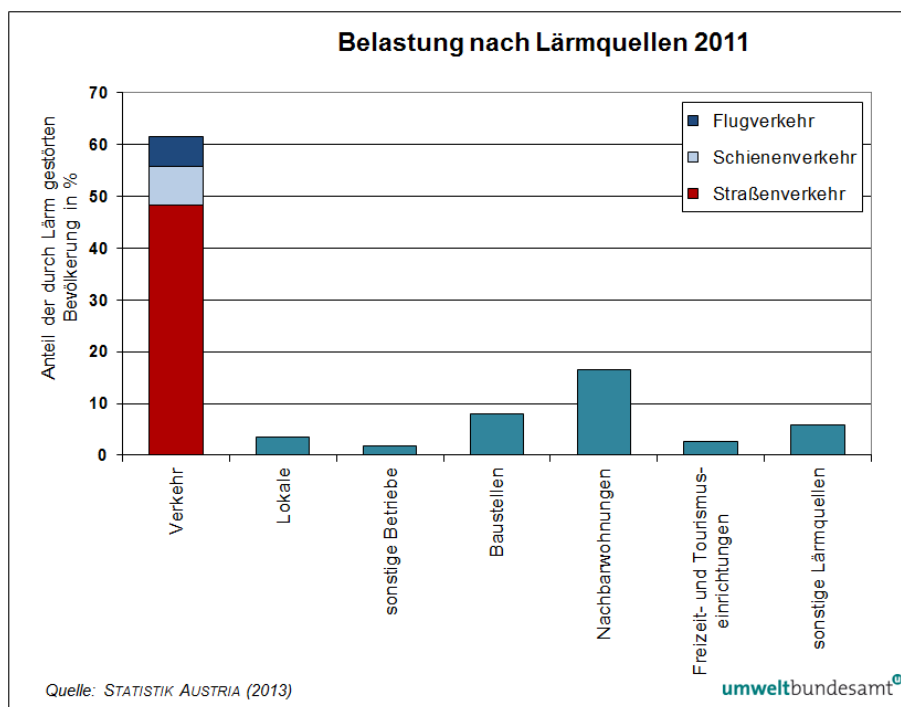
Bei der Genehmigungspraxis von IPPC-Anlagen wird bereits bisher dem Schutz der Nachbarn vor Lärmbelästigung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die strategischen Lärmkarten für IPPC-Anlagen in Ballungsräumen gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung, welche gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigt wurden und damit im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegen, weisen keine Schwellenwertüberschreitungen aus und bestätigen damit diesen wirkungsvollen Weg.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und die in mittelbarer Bundesverwaltung tätigen Genehmigungsbehörden in den Ländern arbeiten im Sinne eines vorsorgenden Lärmschutzes bei der Genehmigung von IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 erfolgreich zusammen.

## EINLEITUNG

Die von der Statistik Austria durchgeführten Erhebungen über die Lärmbelastung im Jahr 2011 zeigen, dass sich 40 % aller Österreicher durch Lärm gestört fühlen (STATISTIK AUSTRIA 2013).

Von diesen Personen gaben knapp 62 % Straßen-, Schienen- oder Flugverkehr als Lärmquelle an. Aber auch der Lärm von Betrieben führt teilweise zur Lärmstörungen.



**Abbildung 1: Beitrag der unterschiedlichen Lärmquellen zur Lärmbelastung der Bevölkerung im Jahr 2011.**

Im Zuge der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ist deshalb neben den Quellen des Verkehrslärms innerhalb von Ballungsräumen auch der Lärm, der von Geländen für industrielle Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Anlagen) ausgeht in strategischen Lärmkarten zu erfassen und einer Aktionsplanung zuzuführen. Die Bezeichnung "**IPPC**" ist die Abkürzung des englischen Titels der Richtlinie: "Council Directive concerning **I**ntegrated **P**ollution **P**revention and **C**ontrol". Die IPPC-Richtlinie wurde am 10.10.1996 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und trat am 30.10.1996 in Kraft. Die IPPC-Richtlinie wurde zwischenzeitlich bereits durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) ersetzt.

Ziel der Richtlinien ist – wie bereits der Titel sagt – die "integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung". Aufgabe der "integrierten" Betrachtung ist es, insgesamt ein hohes Maß an Schutz für die Umwelt (Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens) zu erreichen und nicht etwa die Luft zu Lasten des Wassers zu schützen. IPPC-Anlagen müssen dieses Ziel unter Einsatz der "besten verfügbaren Techniken" verfolgen. Emissionsgrenzwerte in Genehmigungsbescheiden müssen sich an diesen Techniken orientieren.

## 1. PLANUNGSGEBIET

Gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind strategische Lärmkarten für IPPC-Anlagen – das sind Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG - nur in Ballungsräumen zu erstellen.

Im österreichischen Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG) sind Ballungsräume folgendermaßen definiert:

*„Ballungsraum“ bezeichnet ein tatsächlich zusammenhängendes, sich gegebenenfalls auch über mehrere Gemeinden erstreckendes bestimmtes Gebiet mit städtischem Charakter und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 1000 oder mehr Einwohnern pro Quadratkilometer des Gemeindegebietes oder Gemeindegebietsteiles und einer insgesamt jedenfalls 100 000 Einwohner übersteigenden Einwohnerzahl.*

Für die erste Bearbeitungsstufe 2008 waren entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie nur Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern zu bearbeiten. In der laufenden Bearbeitungsstufe 2013 sind nunmehr alle Ballungsräume mit mehr als 100 000 Einwohnern zu betrachten.

In der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV) wurde auf Empfehlung der Länder als **Ballungsraum mit mehr als 250 000 Einwohnern** nur der Ballungsraum Wien festgelegt. Dieser umfasst die Gemeindegebiete von Wien, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf und Mödling (siehe Abbildung 2).

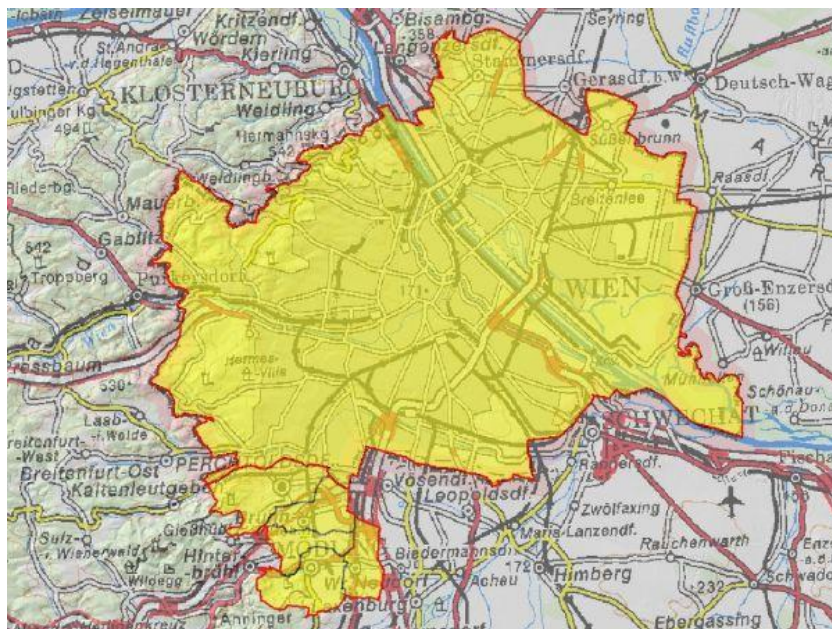


Abbildung 2: In den Ballungsraum Wien fallende Gemeinden

In den insgesamt 6 betroffenen Gemeinden, die zusammen den Ballungsraum Wien bilden, haben rund 1,77 Millionen Personen ihren Hauptwohnsitz. Eine nach Gemeinden aufgeschlüsselte Darstellung befindet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: Anzahl der Einwohner im Ballungsraum Wien

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner (gemeldete Hauptwohnsitze)</b>
Wien	1 705 100
Brunn am Gebirge	11 200
Maria Enzersdorf	8 700
Mödling	20 500
Perchtoldsdorf	14 600
Wiener Neudorf	8 800
<b>Summe</b>	<b>1 768 900</b>

Als **Ballungsräume mit mehr als 100 000 Einwohnern** wurden in der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV) zusätzlich zum Ballungsraum Wien auf Empfehlung der Länder die nachfolgenden, 2012 erstmalig hinsichtlich Lärm von Geländen für industrielle Tätigkeiten mit IPPC-Anlagen kartierten Gebiete festgelegt:

- "Graz" Gemeindegebiet von Graz
- "Linz" Gemeindegebiete von Linz und Traun
- "Salzburg" Gemeindegebiet von Salzburg
- "Innsbruck" Gemeindegebiete von Innsbruck und Völs bis 800m Seehöhe

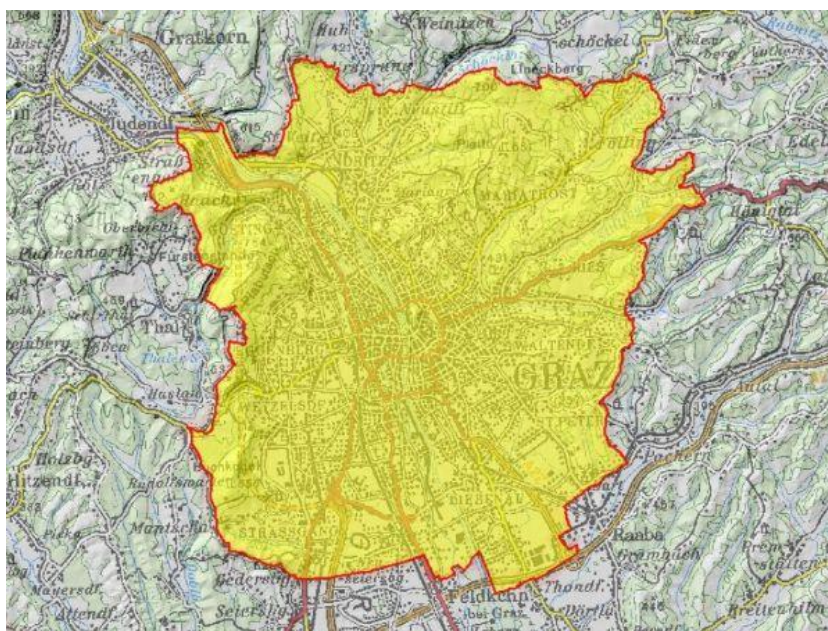


Abbildung 2: Ballungsraum Graz

Tabelle 2: Anzahl der Einwohner im Ballungsraum Graz

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner (gemeldete Hauptwohnsitze)</b>
Graz	258 100

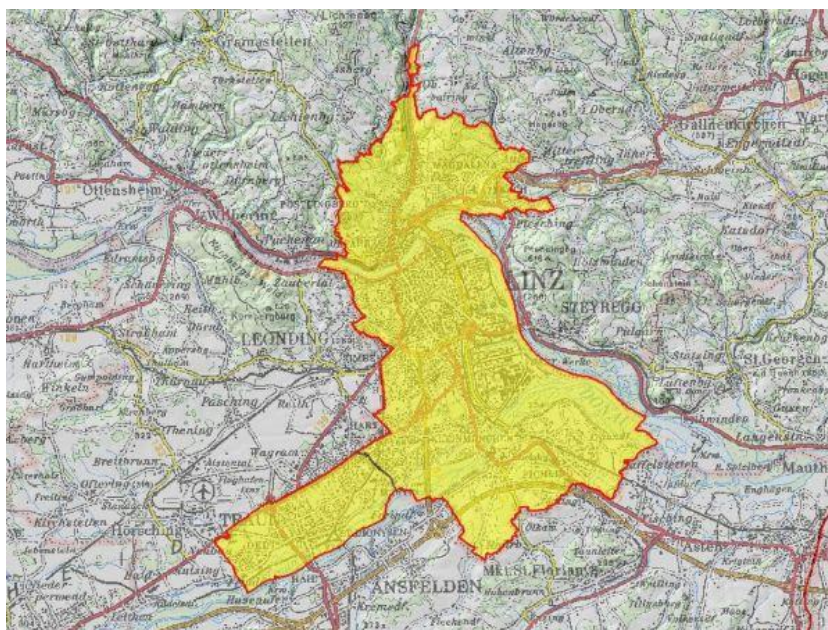


Abbildung 3: In den Ballungsraum Linz fallende Gemeinden

Tabelle 3: Anzahl der Einwohner im Ballungsraum Linz

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner (gemeldete Hauptwohnsitze)</b>
Linz	189 800
Traun	23 900
<b>Summe</b>	<b>213 700</b>

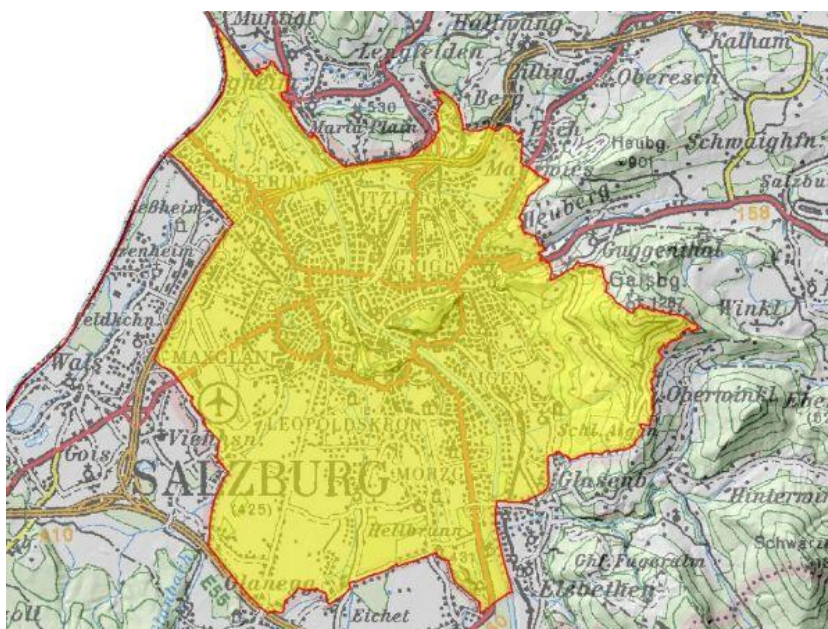


Abbildung 4: Ballungsraum Salzburg

Tabelle 4: Anzahl der Einwohner im Ballungsraum Salzburg

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner (gemeldete Hauptwohnsitze)</b>
Salzburg	148 200



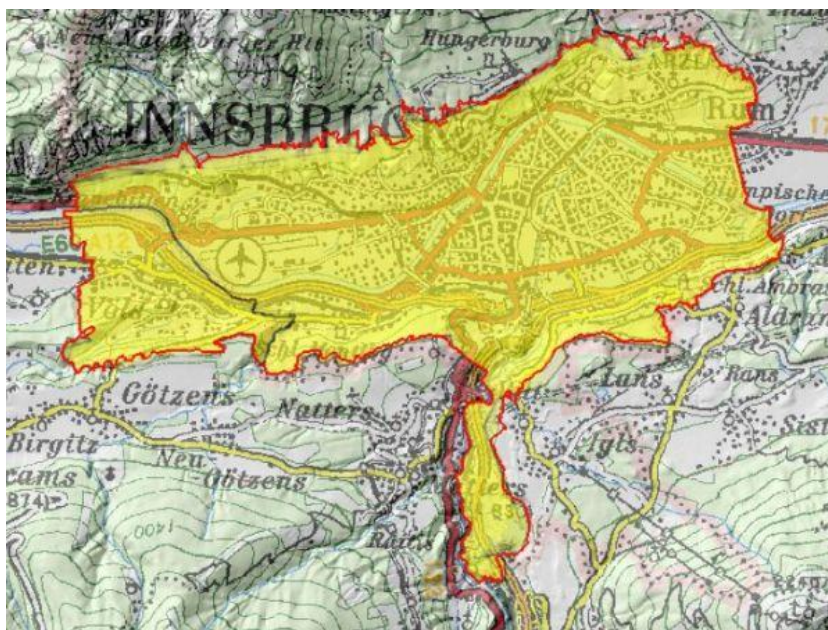


Abbildung 5: In den Ballungsraum Innsbruck fallende Gemeinden

Tabelle 5: Anzahl der Einwohner im Ballungsraum Wien

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner (gemeldete Hauptwohnsitze)</b>
Innsbruck	119 300
Völs	6 600
<b>Summe</b>	<b>125 900</b>

In den Ballungsräumen Linz, Graz und Salzburg befinden sich keine IPPC-Anlagen, welche gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigt wurden und damit im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegen!

Nur in den Ballungsräumen Wien und Innsbruck befinden sich zu bearbeitende IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002. Die entsprechenden Anlagenstandorte werden nachfolgend dargestellt.

Von den Genehmigungsbehörden gemeldete Standorte von IPPC-Anlagen, die gemäß Abfallwirtschaftsgesetz genehmigt wurden:

<b>Gemeindegebiet Wien</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Firma</b>	<b>Adresse</b>
01	Fernwärme Wien GmbH	Spittelauer Lände 45, 1090 Wien
02	ABW Abbruch, Boden- und Wasserreinigungsgesellschaft m.b.H.	Ailecgasse 38, 1110 Wien
03	Fernwärme Wien GmbH	11. Haidequerstraße 6, 1110 Wien
04	Porr Umwelttechnik GmbH	Ailecgasse 38, 1110 Wien
05	Wiener Kommunal Umweltschutzprojektgesellschaft mbH / Biogasanlage	Johann-Petrak-Gasse 7, 1110 Wien
06	Wiener Kommunal Umweltschutzprojektgesellschaft mbH / MVA Pfaffenuau	Johann-Petrak-Gasse 7, 1110 Wien
07	Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG	1. Haidequerstraße 1, 1110 Wien
08	Fernwärme Wien GmbH	Flötzersteig 12, 1160 Wien
09	Magistratsabteilung 48 / Rinterzelt	Percostraße 2, 1220 Wien
10	AVR Abfallverwertungs- und Rohstoffwiedergewinnungs-GmbH	Dr.-Otto-Neurath-Gasse 1, 1220 Wien
11	Altlastensanierung und Abraumdeponie Langes Feld GesmbH	Wagrainer Straße 315-317, 1210 Wien
12	Magistratsabteilung 48 / Deponie Rautenweg	Rautenweg 83, 1220 Wien

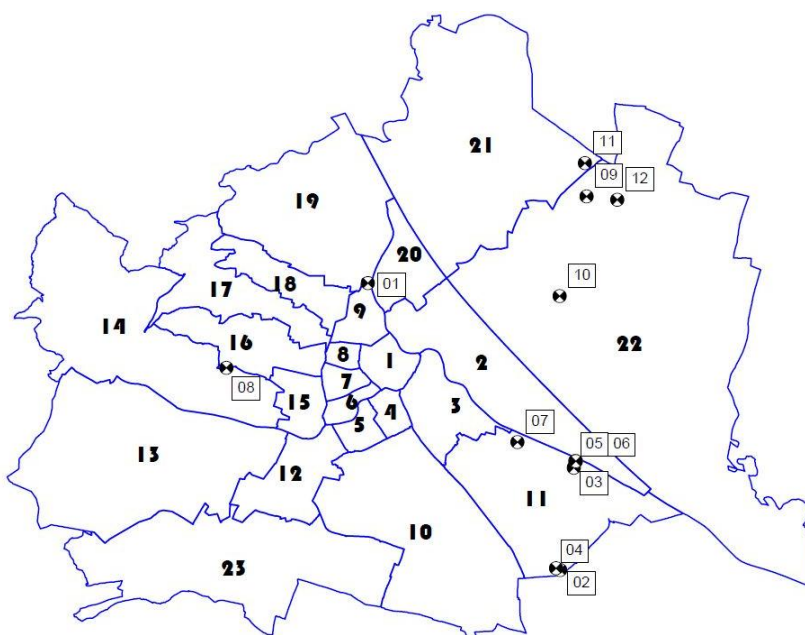


Abbildung 6: Lageplan der IPPC-Anlagen im Gemeindegebiet von Wien

<b>Ballungsraum Innsbruck</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Firma</b>	<b>Adresse</b>
01	Innsbrucker Kommunalbetriebe AG Deponie Ahrental	Vill 1, 6080 Innsbruck-Igls

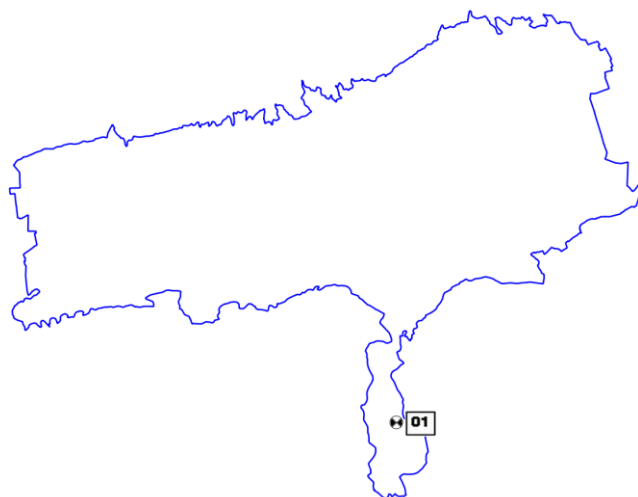


Abbildung 7: Lageplan der IPPC-Anlagen im Ballungsraum Innsbruck

## 2. FÜR DIE AUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
1012 Wien  
Stubenring 1  
office@bmlfuw.gv.at

Zuständig für Anlagen im Sinne des Anhangs 5 Teil 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes  
2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102.

### 3. GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN

#### Definition IPPC-Anlagen

Gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG, BGBl. I 60/2005) bezeichnen „*Gelände für industrielle Tätigkeiten*“ [...] *Gelände von Anlagen im Sinne der Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, Anlagen im Sinne der §§ 121 bis 121e des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, Anlagen im Sinne des Anhangs 5 Teil 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102 oder Anlagen, bei deren Genehmigung § 5 Abs. 3 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004 anzuwenden ist.*“

#### Schwellenwerte für die Aktionsplanung

Gemäß Bundes-LärmG bezeichnen „*Schwellenwerte für die Aktionsplanung* [...] *Werte, getrennt nach Schallquelle und Lärmindex, bei deren Überschreitung Maßnahmen in den Aktionsplänen [...] in Erwägung zu ziehen oder einzuführen sind.*“

Grundsätzlich gelten gemäß § 8 Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV, BGBl. II 144/2006) folgende Schwellenwerte für durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten verursachten Lärm:

$L_{den}$ : 55 dB

$L_{night}$ : 50 dB

$L_{den}$ ..... Tag-Abend-Nacht-Lärmindex für die allgemeine Belastung

$L_{night}$  ..... Nacht-Lärmindex für die Belastung in der Nacht

Für die Berechnung der Lärmindizes gelten folgende Zeiträume:

Tag ..... 06:00 – 19:00 Uhr

Abend .... 19:00 – 22:00 Uhr

Nacht ..... 22:00 – 06:00 Uhr

In den Aktionsplänen sind entsprechend § 7 Abs 10 Bundes-LärmG „*geeignete Maßnahmen vorzusehen, wenn sich auf Grund der Schwellenwerte, insbesondere unter Heranziehung der Belästigungswirkung und einer Dosis-Wirkung-Relation ergibt, dass der Umgebungslärm in bestimmten erhobenen Situationen schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben kann, eine unzumutbare Belästigung darstellen kann oder die Einhaltung geltender Grenzwerte nicht gewährleistet erscheint. Die Maßnahmen für Gelände für industrielle Tätigkeiten sind nach Maßgabe der für die jeweilige Anlage anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorzusehen.*“

#### Berechnungsverfahren

Gemäß § 4 Abs 2 Z 4 Bundes-LärmV ist „*Umgebungslärm durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten: ISO 9613-2 – Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren,*

ausgegeben am 15. Dezember 1996, oder einem vergleichbaren Berechnungsverfahren“ zu ermitteln.

### **Regelungen in den jeweils für die Anlagengenehmigung geltenden Rechtsmaterien**

Der gegenständliche Aktionsplan Teil 23 nimmt nur Bezug auf IPPC-Anlagen, welche gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigt wurden und damit im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegen.

IPPC-Anlagen, welche auf Basis der Gewerbeordnung, dem Mineralrohstoffgesetz oder dem Emissionsschutzgesetz Kesselanlagen genehmigt wurden, werden im Aktionsplan Teil 22 seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend behandelt.

#### Gewerbeordnung

Gemäß dem Österreichischen Gewerberecht bzw. gemäß der Gewerbeordnung BGBl. Nr. 1994/194 mit zugehörigen Novellen ist eine Betriebsanlage dann zu genehmigen, wenn es dadurch zu keiner unzumutbaren Lärmbelästigung für die Nachbarn kommt. Die Zumutbarkeit ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen in der Regel nur mit Genehmigung der Gewerbebehörde betrieben werden, aber auch eine wesentliche Änderung einer Anlage ist genehmigungspflichtig; im Genehmigungsverfahren haben die Nachbarn Parteistellung.

Die Grenzen der Zumutbarkeit werden im Einzelfall gesondert festgelegt, dazu werden zusätzlich zu den relevanten Gesetzen und Verordnungen auch ÖNORMEN, die Richtlinien des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung (ÖAL) und Publikationen des Umweltbundesamt herangezogen.

In vielen Fällen wird die Genehmigung der Betriebsanlage nur mit bestimmten Auflagen erteilt bzw. können laut Gewerbeordnung auch für bestehende, bereits früher genehmigte Betriebsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch noch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

§ 74 Abs 2 Z 1 und 2 Gewerbeordnung 1994:

*„Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,*

- 1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,*

2. *die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen, [...]*“

#### Mineralrohstoffgesetz

Entsprechend § 119 Abs 3 Z 3 des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe 1993 gilt:

*„Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn*

*[...]*

3. *nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist, [...]*“

#### Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen

Entsprechend § 5 des Bundesgesetzes über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen darf eine Genehmigung für den Betrieb der unter dieses Gesetz fallenden Anlagen nur erteilt werden, wenn *„durch die Anlage keine Immissionen bewirkt werden, die*

- a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder*
- b) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, führen, [...]*“

#### Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Entsprechend § 43 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002) ist *„eine Genehmigung [...] zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage [...] folgende Voraussetzungen erfüllt:*

1. *Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.*

*[...]*

3. *Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt. [...]*“

In den angeführten Rechtsmaterien erfolgt die Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Lärm im Wesentlichen auf Basis der durch die Anlage verursachten Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Demnach unterscheidet sich die Beurteilung von IPPC-Anlagen im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens von dem strategischen Ansatz einer Überschreitung eines unabhängig von den örtlichen Verhältnissen generalisierten, im Zuge der Bundes-Umgebungslärmschutz-Gesetzgebung festgelegten Schwellenwertes. Aus der Über- oder Unterschreitung des Schwellenwertes für die Aktionsplanung im Rahmen der Umgebungslärmumsetzung lässt sich nicht ableiten, ob die Veränderung der örtlichen Verhältnisse zumutbar oder unzumutbar ist.

#### **4. ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMENPLANUNG ZUGRUNDE GELEGTEN DATEN DER STRATEGISCHEN UMGEBUNGSLÄRMKARTEN**

Gemäß Bundes-Umgebungslärmschutz-Verordnung ist die Darstellung des Umgebungslärms durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten nur außerhalb des Betriebsgeländes erforderlich. Der Schwellenwert für IPPC-Anlagen beträgt 55 dB für den  $L_{den}$  und 50 dB für den  $L_{night}$  und ist gleich hoch wie die Grenze, ab welcher in den strategischen Lärmkarten Isophonenlinien sowie Lärmzonen abzubilden sind. Falls an der Grenze der Betriebsanlage der Schwellenwert nicht erreicht ist wird damit eine Modellierung der Betriebsanlage hinfällig. Ob eine Überschreitung des Grenzwertes an der Grenze der Betriebsanlage vorliegt kann auch durch eine messtechnische Erhebung festgestellt werden.

**Hinweis:** In den Ballungsräumen Linz, Graz und Salzburg befinden sich keine IPPC-Anlagen, welche gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigt wurden und damit im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegen.

##### **Modellierung und Anlagen im Ballungsraum Wien:**

Alle IPPC-Anlagen des Ballungsraumes Wien, welche gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigt wurden und damit im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegen, befinden sich im Gemeindegebiet der Stadt Wien. Die Niederösterreichischen Gemeinden des Ballungsraumes Wien wurden deshalb nicht weiter untersucht.

Die strategischen Umgebungslärmkarten für IPPC-Anlagen in Wien wurden auf Basis der digitalen Stadtkarte der Wiener Magistratsabteilung 41 sowie der Personendaten des Zentralmelderegisters des Bundesministeriums für Inneres (Stichtag 1. März 2010) erstellt.

Für die Zuordnung der gemeldeten Personen zu den Gebäuden wurden die Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Stichtag 15. März 2011) herangezogen.

Die Berechnungen wurden seitens des Lebensministeriums im Sinne der Einfachheit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit an die Magistratsabteilung 22 übertragen. Die Erstellung der strategischen Umgebungslärmkarten erfolgte mit dem Schallausbreitungsprogramm CADNA/A in der Version 4.2.141 der Fa. Datakustik GmbH.

Die Emissionsdaten der IPPC-Anlagen wurden entsprechend den Meldepflichten in den jeweiligen Materiengesetzen von den Anlagenbetreibern zur Verfügung gestellt. Diese Berichte wurden vom Amt der Wiener Landesregierung als Meldungen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 akzeptiert und von den dortigen lärmtechnischen Amtssachverständigen für plausibel befunden.

Alle Berechnungen von strategischen Umgebungslärmkarten für Lärm durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten wurden für das gesamte

Gemeindegebiet der Stadt Wien im Auftrag der Magistratsabteilung 22 der Stadt Wien durch die IC-Consult nach der ISO 9613-2 durchgeführt.

Tabelle 6: IPPC-Anlagen im Gebiet der Stadt Wien, für welche eine Modellierung erfolgt ist

<b>Firmenname</b>	<b>Adresse</b>	<b>Anlagenart</b>
<b>Abfallbehandlungsanlagen</b>		
ABW Abbruch, Boden- und Wasserreinigungsgesellschaft m.b.H.	1110 Wien Ailecgasse 38	Sonstige Abfallbehandlung
Fernwärme GmbH Wien	1110 Wien 11. Haidequerstraße 6	Verbrennung gefährlicher Abfälle
Fernwärme GmbH Wien	1160 Wien Flötzersteig 12	Abfallverbrennung
MVA Pfaffenau	1110 Wien, Johann-Petrak-Gasse 7	Abfallverbrennung
Rinterzelt	1220 Wien Percostraße 2	Sonstige Abfallbehandlung
Porr Umwelttechnik GmbH	1110 Wien Ailecgasse 38	Sonstige Abfallbehandlung
Wiener Kommunal-Umweltschutzprojekt GmbH	1110 Wien, Johann-Petrak-Gasse 7	Biogasanlage
<b>Deponien</b>		
Altlastensanierung & Abraumdeponie Langes Feld GesmbH	1210 Wien Wagramer Straße 315-317	Deponie
Deponie Rautenweg	1220 Wien Rautenweg 83	Deponie



Tabelle 7: IPPC-Anlagen im Gebiet der Stadt Wien, bei welchen der Schwellenwert an der Grenze der Betriebsanlage in der gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie vorgegebenen Bewertungshöhe von 4 Meter über Boden nicht überschritten ist

<b>Firmenname</b>	<b>Adresse</b>	<b>Anlagenart</b>
<b>Abfallbehandlungsanlagen</b>		
AVR Abfallverwertungs- und Rohstoffwieder- gewinnungs-GmbH	1220 Wien Dr.-Otto-Neurath-G. 1	Sonstige Abfallbehandlung
Fernwärme Wien GmbH	1090 Wien Spittelauer Lände 45	Abfallverbrennung
Wien Energie Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG	1110 Wien 1. Haidequerstraße 1	Biomasse- heizkraftwerk

Die Erhebung, ob der Schwellenwert an der Grenze der Betriebsanlage überschritten ist oder nicht erfolgte durch die Magistratsabteilung 22, eine Abgrenzung des Untersuchungsumfangs auf Basis der vorliegenden Emissionen erfolgte durch eine Betrachtung bei freier Schallausbreitung.

#### **Modellierung und Anlagen im Ballungsraum Innsbruck:**

Im Ballungsraum Innsbruck wurde mit der Deponie Ahrental der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG eine IPPC-Anlage, welche gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigt wurden und damit im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegt, gemeldet.

Tabelle 8: IPPC-Anlagen im Gebiet der Stadt Innsbruck, für welche eine Modellierung erfolgt ist

<b>Firmenname</b>	<b>Adresse</b>	<b>Anlagenart</b>
<b>Deponien</b>		
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG Deponie Ahrental	6080 Innsbruck-Igls Vill 1	Deponie

Die Berechnungen wurden seitens des Lebensministeriums im Sinne der Einfachheit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, übertragen.

Die Erstellung der strategischen Umgebungslärmkarten erfolgte mit dem Schallausbreitungsprogramm SoundPLAN in der Version 7.1 der Fa. Braunstein & Berndt GmbH, D-71522 Backnang.

Die Emissionsdaten der IPPC-Anlage wurden entsprechend der Meldepflicht im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 vom Anlagenbetreiber Innsbrucker Kommunalbetriebe AG zur Verfügung gestellt.

Diese Berichte wurden vom Amt der Tiroler Landesregierung als Meldungen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 akzeptiert und von den dortigen lärmtechnischen Amtssachverständigen für plausibel befunden.

Die verwendeten Daten zur Berechnung der strategischen Lärmkarte basieren auf einem von TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV GmbH, Linz erstellten Modell betreffend die IPPC-Anlage Ahrental. Das Modell wurde im Jahr 2012 dem Amt der Tiroler Landesregierung zur weiteren Bearbeitung und Berechnung der strategischen Lärmkarten von der Anlagenbetreiberin übergeben. Ausgehend von den Emissionsquellen des übergebenen Modells wurden im Jahr 2012 allen relevanten Emissionsquellen samt Emissionszeiten der MA Ahrental analysiert und gegebenenfalls auf den aktuellen Stand angepasst.

Das verwendete Geländemodell um die Deponie Ahrental basiert auf dem Modell der TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV GmbH, Linz. Das umgebende Gelände stammt aus dem Geodatenstand Tirol. Die Emissionsquellen basieren auf dem Modell der TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV GmbH, Linz unter Anpassung an den aktuellen Stand. Die Emissionsdaten liegen als Schallleistungspegel vor. Die Gebäude basieren auf dem Modell der TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV GmbH, Linz. Diese wiederum stammen aus dem Geodatenstand Tirol. Im betroffenen Umfeld sind die Gebäudestände aktuell.

## **5. ANGABE UND BEWERTUNG DER GESCHÄTZTEN ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND**

Die Auswertung möglicher betroffener Einwohner zeigt, dass sowohl im Ballungsraum Wien wie auch im Ballungsraum Innsbruck keine Betroffenen innerhalb der über den Schwellenwert belasteten Zonen hauptwohnsitzgemeldet sind.

## **6. ANGABE VON BESONDEREN LÄRMPROBLEMEN UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGEN SITUATIONEN**

Da bei den gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigten IPPC-Anlagen weder im Ballungsraum Wien noch im Ballungsraum Innsbruck über den Schwellenwert betroffene Einwohner festgestellt werden konnten bestehen keine im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie abzuhandelnden Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen im Rahmen dieser Aktionsplanung.

Demnach zeigt sich, dass die in den Materiengesetzen festgelegte Beurteilung der Lärmauswirkungen von IPPC-Anlagen auf Basis der Ortsüblichkeit einen angemessenen Anrainerschutz gewährleistet.

## **7. DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

### **Öffentliche Auflage und Kundmachung**

Stellungnahmen zum Entwurf des Aktionsplan Teil 23 im Rahmen der Regelungen gemäß §10 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz konnten vom **1. Juni 2013** bis **17. Juli 2013** abgegeben werden.

Die Kundmachung der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgte in der Tageszeitung „Die Presse“ vom 29.5.2013, im „Kurier“ vom 29.5.2013 sowie in der „Wiener Zeitung“ vom 29./30. 5. 2013. Die Veröffentlichung des Entwurfs des Aktionsplans erfolgte auf der Internetseite [www.laerminfo.at](http://www.laerminfo.at).

In der Kundmachung wurde darauf hingewiesen, dass Personen ohne Internetzugang auch die Möglichkeit haben, bei der für den Aktionsplan angeführten zuständigen Stelle Einsicht zu nehmen.

Stellungnahmen konnten sowohl elektronisch wie auch auf dem Postweg an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abgegeben werden.

### **Eingegangene Stellungnahmen und Würdigung**

Es wurden keine Stellungnahmen zum Entwurf des Aktionsplan Teil 23 abgegeben.

### **Anfragen zu den strategischen Lärmkarten**

Anfragen zu den strategischen Lärmkarten von IPPC-Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMLFUW können gerichtet werden an:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien  
Kennwort „Umgebungslärm“  
[laermaktionsplanung-ippc@lebensministerium.at](mailto:laermaktionsplanung-ippc@lebensministerium.at)

## **8. BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG**

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für IPPC-Anlagen werden von der Behörde erforderlichenfalls Auflagen vorgeschrieben. Basis dafür sind stets beschreibende und planliche Projektunterlagen, welche auch die schalltechnischen Aspekte im Hinblick auf Umweltwirkungen beinhalten.

In nachfolgender Tabelle sind in der Praxis übliche Lösungsansätze angeführt:

Übersicht häufiger Lösungsansätze / Betriebe		
Quellen	relevant	Abhilfemaßnahmen
Schallabstrahlung aus Gebäuden	Emissionen	lärmarme Anlagen
	Innenpegel	Absorption/Kapselung
	Hülle	Verbesserung d. Bauteile
	Anordnung	Abschirmung nutzen
Lüftungs- und Kälteanlagen	Emissionen	lärmarme Anlagen, Schalldämpfer
	Situierung	Abschirmung nutzen
	natürliche Be- u. Entlüftung	mechanische Lüftungsanlagen
Verkehrswege, Manipulationen, Kraftfahrzeuge, Maschinen	Emission	Einsatz lärmarmen KFZ, Anzahl- / Einsatzzeitbegrenzung
	Situierung	Schirme, Abstände
Tab.: 9 Quelle: TAS		lebensministerium.at

## 9. MASSNAHMEN DER AKTIONSPLANUNG

Da sich innerhalb der über den Schwellenwert belasteten Zonen keine Betroffenen Hauptwohnsitz-gemeldeten Personen befinden, sind keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung zu setzen.

## 10. ANGABEN ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND ERGÄNZENDE EINZELMASSNAHMEN IN ANDEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN

Zur Sicherstellung einer ausreichenden akustischen Qualität für zukünftige Wohnanrainer im Nahbereich von IPPC-Anlagen sollte gewährleistet sein, dass in den Zonen der Schwellenwertüberschreitung keine neue Wohnbebauungen oder nur solche mit ausreichendem passivem Schallschutz (per Auflage festzulegen) errichtet werden. Präventiv sollte auch die Ausweisung neuer Flächenwidmungen für Wohnzwecke in diesen Bereichen unterbunden werden. Die Rechtsinstrumentarien dazu sind die betroffenen Raumordnungsgesetze und Bauordnungen der Länder.

## 11. LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM

Die langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ist bei der Errichtung neuer IPPC-Anlagen durch die Behandlung des Schutzgutes Mensch im Zuge der UVP-Pflicht weitgehend sichergestellt. Weiters unterliegen IPPC-Anlagen jedenfalls einem Genehmigungsregime, welches die Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen zum Inhalt hat.

## 12. VERFÜGBARE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN

Da sich keine Erfordernis für das Setzen von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Aktionsplanung ergab sind keine zusätzlichen Finanzmittel vorzusehen. Grundsätzlich sind die von Seite der Behörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgeschriebenen Auflagen durch den Anlagenbetreiber zu errichten.

## 13. GEPLANTE VORGANGSWEISE FÜR DIE BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER WIRKSAMKEIT DES (TEIL-) AKTIONSPLANS

Da sich keine Erfordernis für das Setzen von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Aktionsplanung ergab erfolgt eine nächste Evaluierung erst auf Grundlage der Überarbeitung und Überprüfung der strategischen Lärmkarten in der dritten Bearbeitungsstufe (2017).

## 14. SCHÄTZUNG DER VORAUSSICHTLICHEN REDUKTION DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN

Es befinden sich derzeit keine durch Lärm von IPPC-Anlagen betroffenen Hauptwohnsitz-gemeldeten Personen in Lärmzonen über den Schwellenwerten.

## 15. BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die strategische Umweltprüfung (SUP) beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen von Planungen. Mit Hilfe der SUP soll der Umwelt gleich viel Bedeutung beigemessen werden, wie wirtschaftlichen oder sozialen Aspekten. Umweltaspekte können durch eine SUP rechtzeitig in die Planungsprozesse einfließen.

Die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung, SUP-Richtlinie) ist in Österreich in verschiedenen Materiengesetzen auf Landes- und Bundesebene umgesetzt.

Eine Umweltprüfung von Aktionsplänen ist beispielsweise gemäß §8. Abs 1 Bundes-LärmG durchzuführen, sofern

„die Aktionspläne

1. einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben, die im Anhang 1 UVP-G 2000 angeführt sind, festlegen,
2. voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben oder
3. einen Rahmen für sonstige Projekte festlegen und die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.“

Die strategische Umweltprüfung (SUP) beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen von Planungen. Mit Hilfe der SUP soll der Umwelt gleich viel Bedeutung beigemessen werden, wie wirtschaftlichen oder sozialen Aspekten. Umweltaspekte können durch eine SUP rechtzeitig in die Planungsprozesse einfließen.

Die SUP wird als Prozess verstanden, der aus bestimmten Schritten besteht. Der erste Schritt ist das so genannte Screening. Es wird geprüft, ob eine SUP durchzuführen ist oder nicht. Sinnvollerweise sollte nicht jede Planung einer SUP unterzogen werden, sondern nur jene, die relevante Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen.

Im Rahmen des vorliegenden Aktionsplans sind keine Maßnahmen zur Lärminderung zu setzen, da sich innerhalb der über den Schwellenwert belasteten Zonen keine Betroffenen Hauptwohnsitzgemeldeten Personen befinden. Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Regelungen für Lärmschutz bei IPPC-Anlagen.

Es sind insbesondere keine Auswirkungen auf die Nutzung von Ressourcen, Veränderungen der betroffenen Gebiete oder räumlich-funktionaler Beziehungen, ein besonderes Gefährdungspotenzial oder eine besondere Emissionsträchtigkeit zu erwarten. Eine SUP für den vorliegenden Aktionsplan ist daher nicht erforderlich.

## **16. ZUSAMMENFASSUNG DES (TEIL-) AKTIONSPANS FÜR DIE EU-BERICHTERSTATTUNG**

### **Planungsgebiet**

Das Planungsgebiet umfasst alle gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung festgelegten Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 1000 oder mehr Einwohnern pro Quadratkilometer.

Der Ballungsraum Wien, welcher aus den Gemeindegebieten von Wien, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf und Mödling besteht, hat rund 1,77 Millionen hauptwohnsitzgemeldete Einwohner. Im Ballungsraum Wien befinden sich insgesamt 12 IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002. Die Anlagenstandorte liegen alle im Gemeindegebiet der Stadt Wien.

Im Ballungsraum Innsbruck, der aus den Gemeinden Innsbruck und Völs besteht, haben rund 125.000 Einwohner ihren Hauptwohnsitz. Nur eine IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 befindet sich in Innsbruck.

In den anderen Ballungsräumen gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Linz, Salzburg, Graz) sind derzeit keine IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigt.

### **Zuständige Behörde und rechtlicher Hintergrund**

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Zuständig für Anlagen im Sinne des Anhangs 5 Teil 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102.

### Langfristige Strategie

Es besteht kein Sanierungsbedarf bei den bereits genehmigten IPPC-Anlagen.

Mögliche Auswirkungen durch bestehende Anlagen, die aufgrund einer Änderung der IPPC-Richtlinie in den Geltungsbereich der Umgebungslärm-Gesetzgebung fallen sollten, werden bei der alle fünf Jahre stattfindenden Überprüfung der strategischen Lärmkarten erfasst werden.

Bei der Neuerrichtung von IPPC-Anlagen ist ein ausreichender Lärmschutz durch die in den bestehenden Rechtsgrundlagen verankerten Genehmigungsvoraussetzungen für IPPC-Anlagen gewährleistet.

## 16.1 BESTEHENDE LÄRMSCHUTZPROGRAMME

### Umgebungslärm-Aktionsplan Österreich 2008 – Teil B15

- Gesamtkosten (in Euro):  
Da keine betroffenen Personen vorlagen fielen keine Kosten für Lärmschutzmaßnahmen an.
- Datum des Programmstarts:  
2008
- Datum des Programmabschlusses:  
2012
- Anzahl der Einwohner mit Reduktion der Lärmbelastung:  
Da keine betroffenen Personen vorliegen ergab sich keine Notwendigkeit einer Reduktion der Anzahl der belasteten Personen.
- Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Programmstarts:  
 $L_{den}$ : 55 dB  
 $L_{night}$ : 50 dB
- Zusammenfassung der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Situationen mit Verbesserungsbedarf:  
Innerhalb der über den Schwellenwert belasteten Zonen im Nahbereich der Anlagen hatte kein Einwohner einen Hauptwohnsitz gemeldet.  
  
In den strategischen Lärmkarten waren keine weiteren Einwohner mit Hauptwohnsitz zu verzeichnen, da die Schwellenwerte für IPPC-Anlagen gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz gleich hoch wie die geringsten

zu betrachtenden Lärmzonen für den Tag-Abend-Nachtzeitraum bzw. den Nachtzeitraum sind.

- Zusammenfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Lärmschutzprogramms:

Stellungnahmen zum Entwurf des Aktionsplan Teil B15 konnten vom 9. Februar 2009 bis 23. März 2009 sowohl elektronisch wie auch auf dem Postweg abgegeben werden.

Die Kundmachung der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgte im „Kurier“ am 6.2.2009 und in der „Wiener Zeitung“ am 7.2.2009. Die Veröffentlichung des Entwurfs des Aktionsplans erfolgte bereits am 3.2.2009 auf der Internetseite [www.umgebungslaerm.at](http://www.umgebungslaerm.at).

Es wurden keine Stellungnahmen zum Entwurf des Aktionsplan Teil B15 abgegeben.

- Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen des Lärmschutzprogramms, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten:

Für IPPC-Anlagen werden bereits im Genehmigungsverfahren, welches in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (Gewerbeordnung, Mineralrohstoffgesetz, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und Abfallwirtschaftsgesetz 2000) verankert ist, mögliche Auswirkungen durch Lärm untersucht. Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anrainer werden daher bereits im Zuge der Anlagengenehmigung berücksichtigt. Im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgt die Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Lärm auf Basis der durch die Anlage verursachten Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und nicht auf Basis eines festen Grenzwerts.

Es waren daher keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung zu setzen.

- Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmschutzprogramms:

Da keine spezifischen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich waren ist eine Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen hinfällig.

- Weblinks zum Programm, gegebenenfalls kurze Beschreibung beiliegender Zusatzinformationen:

[www.laerminfo.at/massnahmen/aktionsplaene/ap\\_2008.html](http://www.laerminfo.at/massnahmen/aktionsplaene/ap_2008.html)

## 16.2 GEPLANTE LÄRMSCHUTZPROGRAMME – LÄRMAKTIONSPLAN

### Umgebungslärm-Aktionsplan Österreich 2013 – Teil 23

- Gesamtkosten (in Euro):



Da keine betroffenen Personen vorliegen fallen keine Kosten für Lärmschutzmaßnahmen an.

- Beginndatum des Lärmaktionsplans:

2013

- Enddatum des Aktionsplans:

2017

- Anzahl der Einwohner mit Reduktion der Lärmbelastung:

Da keine betroffenen Personen vorliegen ergibt sich keine Notwendigkeit einer Reduktion der Anzahl der belasteten Personen.

- Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Beginns des Lärmaktionsplans:

$L_{den}$ : 55 dB

$L_{night}$ : 50 dB

- Zusammenfassung der Ergebnisse der Lärmkartierung (Angabe der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Situationen mit Verbesserungsbedarf):

Innerhalb der über den Schwellenwert belasteten Zonen im Nahbereich der Anlagen hat kein Einwohner einen Hauptwohnsitz gemeldet.

In den strategischen Lärmkarten sind auch keine weiteren Einwohner mit Hauptwohnsitz zu verzeichnen, da die Schwellenwerte für IPPC-Anlagen gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz gleich hoch wie die geringsten zu betrachtenden Lärmzonen für den Tag-Abend-Nachtzeitraum bzw. den Nachtzeitraum sind.

- Zusammenfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Lärmaktionsplans:

Stellungnahmen zum Entwurf des Aktionsplan Teil 23 konnten vom 1. Juni 2013 bis 17. Juli 2013 sowohl elektronisch wie auch auf dem Postweg abgegeben werden.

Die Kundmachung der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgte in der Tageszeitung „Die Presse“ vom 29.5.2013, im „Kurier“ vom 29.5.2013 sowie in der „Wiener Zeitung“ vom 29./30. 5. 2013. Die Veröffentlichung des Entwurfs des Aktionsplans erfolgte auf der Internetseite [www.laerminfo.at](http://www.laerminfo.at).

- Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz ruhiger Gebiete, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten:

Für IPPC-Anlagen werden bereits im Genehmigungsverfahren, welches in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (Gewerbeordnung, Mineralrohstoffgesetz, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und Abfallwirtschaftsgesetz 2000) verankert ist, mögliche Auswirkungen durch Lärm untersucht. Geeignete

Maßnahmen zum Schutz der Anrainer werden daher bereits im Zuge der Anlagenerrichtung berücksichtigt. Im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgt die Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Lärm auf Basis der durch die Anlage verursachten Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und nicht auf Basis eines festen Grenzwerts.

Da keine betroffenen Personen vorliegen sind keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung zu setzen.

- Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans:

Da keine spezifischen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind ist eine Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen hinfällig.

- Weblinks zum Programm, gegebenenfalls kurze Beschreibung beiliegender Zusatzinformationen:Keine

[www.laerminfo.at/massnahmen/aktionsplaene/ap\\_2013.html](http://www.laerminfo.at/massnahmen/aktionsplaene/ap_2013.html)